I. Änderungssatzung vom 02.12.2015

zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 01.12.2015 die folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Nideggen vom 12.11.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht **am ersten Tag des Kalendermonats**, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Steuer ermäßigt sich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Steuerpflicht zu keiner Zeit vorliegen, um jeweils ein Zwölftel.

Artikel 3

Im § 8 Absatz 2 werden die Verweise zur Mitteilungspflicht wie folgt geändert:

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - c) den Mitteilungspflichten nach § 6 Absatz 2 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung vom 02.12.2015 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.11.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 02.12.2015

Der Bürgermeister